

12/SN-229/ME

Zl. Verf-35/25/1989

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und Entsorgung von Abfällen; Abfallwirtschaftsgesetz, Begutachtungsverfahren;

Bezug: Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Kreiner

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30205

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF
 Zl. 53 - GEK 9
 Datum: 18. SEP. 1989
 Verteilt 16.9.89 dkb
 1017 W I E N

A. Klausgruber

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz) übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 6. September 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F. d. R. Schubel

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGZl. Verf-35/25/1989**Auskünfte: Dr. Kreiner**

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und Entsorgung von Abfällen; Abfallwirtschaftsgesetz, Begutachtungsverfahren;
Bezug: **Stellungnahme;**

Telefon: 0 46 3 - 536
Durchwahl 30205

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystr. 2
1031 W I E N

Zu dem mit Schreiben vom 26. Juni 1989, Zl. 08 3504/62-I/6/1989, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen, mit dem das Chemikaliengesetz, die Gewerbeordnung 1973 und das Bundesstatistikgesetz geändert werden (Abfallwirtschaftsgesetz) wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Die B-VG Novelle, BGBI. Nr. 685/1988 hat die Kompetenz des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich der Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle normiert. Hinsichtlich anderer Abfälle besteht lediglich eine Bedarfskompetenz des Bundes "soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist". Der vorliegende Entwurf eines Abfallwirtschafts-

gesetzes ist nicht geeignet, die zu den bisherigen Entwürfen getätigten Bedenken und Einwände der Länder grundsätzlicher Art auszuräumen, zumal der vorgelegte Entwurf in sehr weitgehender Weise auch von der Bedarfsgesetzgebung Gebrauch macht, ohne die verfassungsrechtlich geforderte Begründung des "Bedürfnisses nach Erlassung einheitlicher Vorschriften" anzuführen und kann die bloße Behauptung des Bundesgesetzgebers, daß ein Bedarf einer bundeseinheitlichen Regelung gegeben erscheint, nicht ausreichen, und sind in weiterer Folge derartige Regelungen als verfassungswidrig anzusehen.

In der Punktation der Länder vom 1. März 1989 wurden mit Vertretern des Bundes einvernehmlich jene Fälle aufgelistet, für die ein objektiver Bedarf einer bundeseinheitlichen Regelung gegeben erscheint.

2. Die von den Ländern aufgrund der langjährigen Erfahrung aufgebaute und einer landesgesetzlichen Regelung zugeführte Entsorgung von Hausmüll und das in der Bevölkerung immer stärker aufkeimende Bewußtsein der Müllvermeidung und geordneten Müllentsorgung wird im Falle eines Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzesentwurfes ernsthaft in Frage gestellt. Der Entwurf zeigt trotz der eindeutigen verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung unkoordinierte Doppelgleisigkeiten, einen unverhältnismäßig steigenden Aufwand im konzeptiven Bereich ohne Relevanz für die Zielumsetzungen sowie unklare Delegierungen der Verantwortung an den Verordnungsgeber wie auch im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung und beschränkt sich teilweise auch auf programatische Absichtserklärungen ohne Umsetzungsmechanismen.

Das Abfallwirtschaftsgesetz sollte daher mit den geltenden Regelungen der Landesgesetzgebung akkordiert werden und sich seinem Wesen nach auf die Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie die Entsorgung gefährlicher Abfälle beschränken um einerseits in Österreich eine Entsorgung jeder Art des anfallenden Mülls, wenn Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen nicht mehr greifen, zu gewährleisten und andererseits in Akkordanz mit den Landesrechten eine für alle Beteiligten übersichtliche effiziente Abfallbewirtschaftung durchzuführen. Der vorliegende Entwurf stellt diese Ziele in Frage.

3. Aufgrund der im Abfallwirtschaftsgesetz vorgesehenen organisationsrechtlichen Bestimmungen muß angenommen werden, daß sich nicht nur der Aufwand des Bundes mit der Vollziehung dieses Gesetzes erhöhen wird, sondern sind es vor allem die Länder, die im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102 B-VG) den wesentlich gesteigerten Personal- und Sachaufwand zu tragen haben werden, da in diesem Bereich teilweise neue Verwaltungsstrukturen geschaffen werden müssen.

§ 4 Finanzverfassungsgesetz 1948 fordert für jeden Finanzausgleich, daß die in den §§ 2 und 3 F-VG 1948 vorgesehene Regelung der Kostenübernahme durch die Bundesgesetzgebung in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung erfolgen muß, und sie darauf Bedacht zu nehmen hat, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Körperschaften nicht überschritten werden. Aufgrund der unabdingbar aus der Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes entstehenden Mehraufwendungen hat daher der

Bund in Entsprechung des § 5 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBI. Nr. 687/1988 mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme der zu den Mehrbelastungen führenden Maßnahmen des Bundes am Zweckaufwand Verhandlungen zu führen.

4. In einer zeitgemäßen Abfallbewirtschaftung muß der Abfallvermeidung höchst Priorität eingeräumt werden. Der vorliegende Entwurf ist nicht in der Lage, dieser Maxime der Abfallbewirtschaftung Rechnung zu tragen, obwohl dies jener Bereich der Abfallbewirtschaftung ist, in welchem am ehesten ein bundeseinheitlicher Regelungsbedarf erkannt werden könnte.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat selbst in den Erläuterungen ausgeführt, daß an erster Stelle der Abfallbewirtschaftung die Abfallvermeidung zu stehen hat. Trotz dieser sachlich gerechtfertigten Reihung der Zielsetzung läßt der Entwurf keine über einen Ansatz hinausgehende Grundlage erkennen und beschränkt sich der Gesetzgeber im wesentlichen auf Verordnungsermächtigungen. Die Umsetzung der rechtlichen "Kann-Bestimmungen" werden im Gesetz durch verschiedene Barrieren, wie Anhörung und Herstellung des Einvernehmens, derart erschwert, so daß diese Regelungen berechtigten Anlaß zur Befürchtung geben, daß diese Maßnahmen in der Praxis kaum umweltrelevante Auswirkungen haben werden.

Es muß darauf hingewiesen werden - wie vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in den Erläuterungen angeführt - daß in einigen Ländern der Europäischen Gemeinschaft bereits effizientere Maßnahmen

durchgeführt werden, als sie jetzt erst in Österreich einer normativen Regelung zugeführt werden sollen. So wird als Beispiel Dänemark angeführt, welches die Einfuhr von Bier oder sonstigen Erfrischungsgetränken in Einweg- und Plastikflaschen verboten hat. Überdies hat Dänemark ausschließlich den Verkauf von Getränken in Pfandflaschen zugelassen und hat selbst der europäische Gerichtshof in Luxemburg mit Urteil Nr. 302/86 die Vorgangsweise Dänemarks als EG-konform und als wesentlichen Beitrag zum Schutz der Umwelt erklärt.

5. Die im Entwurf verwendeten Wortbegriffe und Begriffsdefinitionen sind nicht im Sinne einer Rechtsklarheit und sorgen auch nicht für einheitliche Begriffs- und Definitionsmerkmale wie sie eine übersichtliche und effiziente Abfallbewirtschaftung aufweisen sollte. Diese Unklarheit, welche bislang aufgrund der Rechtszersplitterung bestanden hat, wird durch den vorliegenden Entwurf nicht beseitigt, sondern verstärkt. Gerade die Begriffe und Definitionen der einzelnen Abfallarten sollte sich am Stand der Technik und einer Zusammenfassung bestehender und bewährter Begriffe orientieren. Ein Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes hätte daher einheitliche Begriffsdefinitionen zu erstellen und für die Abstimmung der verwendeten Begriffsdefinitionen mit den in den übrigen rechtsverbindlichen Bestimmungen enthaltenen Definitionen, insbesondere mit den Begriffsbestimmungen des Altlastensanierungsgesetzes, BGBI. Nr. 299/1989 und den einzelnen Landesrechten zu sorgen. So stellt es eine gesetzgeberische Neuerung dar, daß der Entwurf unter anderem zwischen "gefährlichen Abfällen" und "Sonderabfällen" unterscheidet. Während sich der Begriff der "gefährlichen Abfälle" im Entwurf an der Konsistenz des Abfalles

orientiert, stellt den Ausgangspunkt der Begriffsdefinition "Sonderabfall" die Tätigkeit dar, bei der der Abfall anfällt. Die tätigkeitsbezogene Definition kann in der vorgesehenen Form der Bedarfskompetenz nicht akzeptiert werden und muß als nichtbegründeter Eingriff in die Länderkompetenz gewertet werden, da bei der Beurteilung der Gefährlichkeit eines Abfalles wohl im wesentlichen Menge **und** Zusammensetzung bzw. Reaktion mit anderen Stoffen maßgeblich sein sollten.

6. Ein Großteil an Altölen wird ohnehin als gefährlicher Abfall einzustufen sein, so daß ein Bedarf für gesonderte Regelungen bezüglich des "Altöls" nicht gegeben ist, sondern durch die Einbeziehung der Altöle in den Abfallbegriff auch eine wirtschaftliche Verwertung der Altöle nicht behindert wird.
7. Die Ö-NORM S 2101 über die Bestimmung von gefährlichen Sonderabfällen wird zwar zur Festsetzung gefährlicher Abfälle im Sinne des Entwurfes für verbindlich erklärt, jedoch im Zuge der Begriffsvereinheitlichung sollte versucht werden, Abfallwirtschaftsgesetz und Ö-NORMEN aufeinander abzustimmen und in Koordinierung mit den anderen Ö-NORMEN vorzugehen.
8. Die Kärntner Abfallordnung 1988 beinhaltet im § 57 die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes durch die Kärntner Landesregierung. Der Entwurf des Abfallwirtschaftsgesetzes des Bundes beabsichtigt überdies den Landeshauptmann zur Erstellung von Landes-Abfallwirtschaftsplänen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung heranzuziehen. Einerseits kommt es durch die extensive Bedarfskompetenzauslegung des Bundes zu Überschneidungen in der Erstellung dieser Konzepte, abge-

sehen von der Tatsache, daß nunmehr Kärnten, in einigen anderen Bundesländern ist die Situation ähnlich, zwei Abfallwirtschaftspläne bzw. Konzepte zu erstellen hätte. Es muß auf die Problemlage hingewiesen werden, daß der Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung der Bundesregierung bzw. Mitgliedern der Bundesregierung weisungsunterworfen ist, wo hingegen die Landesregierung als oberstes Organ der Vollziehung eines Landes tätig ist und ihr auch der Landeshauptmann angehört, so daß bereits aus diesen Gegebenheiten aufeinander nicht abgestimmte Konzepte bzw. Pläne entstehen könnten.

Aufgrund dieser Situation, die sich auch in einigen anderen Bundesländern ergibt, wäre die Zielsetzung des Bundesabfallwirtschaftsplanes auf die Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie die gefährlichen Abfälle einzuschränken und wären diese im Einklang mit den in den Ländern bestehenden bzw. zu erstellenden Landesabfallwirtschaftskonzepten zu erstellen. Die Erstellung eines eigenen Landesabfallwirtschaftsplanes im Sinne der Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes ist abzulehnen, da hiefür aufgrund der getätigten Ausführungen kein Bedarf besteht und der Bund offenbar versucht, die Verantwortung zur Umsetzung der Ziele des Abfallwirtschaftsgesetzes, nicht zuletzt aufgrund der vorgesehenen Koordinationspflicht benachbarter Bundesländer im Entwurf, auf die einzelnen Länder abzuwälzen und er sich lediglich auf die Zusammenfassung der bestehenden Landes-Abfallwirtschaftspläne beschränkt ohne eigene Initiativen und konzeptive Ideen einbringen müssen. Dies würde jedoch der Intention der Bundesverfassungsgesetznovelle 1988, BGBI. Nr. 685 zuwiderlaufen.

9. Der Entwurf des Abfallwirtschaftsgesetzes enthält zwar Bestimmungen über den Datenverbund und das Begleitscheinsystem, jedoch müßten die Bestimmungen hierüber aufeinander abgestimmt werden, um eine sinnvolle EDV-mäßige Überwachung der Abfälle zu gewährleisten. Es hätte demnach im Abfallwirtschaftsgesetz sichergestellt zu werden, daß einerseits der Bund und die Länder und andererseits auch die Meldepflichtigen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes über eine einheitliche kompatible Software verfügen und die im Wege der elektronischen Datenverarbeitung übermittelten Daten ähnlich dem Begleitschein entsprechende Rechtswirksamkeit entfalten können. Überdies wurde auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu wenig Bedacht genommen und hat der Bund dafür Sorge zu tragen, daß die über EDV gesammelten Daten nur auf Grund einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage übermittelt werden dürfen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß bei den vom Bund für einzelne Anwendungen zur Verfügung gestellten Datenendgeräten keine Fremdkörper in den einzelnen Landesdatenverarbeitungen darstellen dürfen und auf die Verträglichkeit dieser Geräte mit den EDV Systemen der Länder Bedacht zu nehmen ist. Überdies ist durch den Bund zu gewährleisten, was bisher nicht der Fall ist, daß am Begleitscheinsystem nach der Inbetriebnahme des Datenverbundes zumindest einige Jahre nicht geändert wird, um eine Änderung des gesamten Datenverbundes mit hohem Verwaltungs- und Kostenaufwand zu vermeiden und auch im Datenverbund integrierte Firmen nicht wiederum abgeschreckt werden.

10. Auf Grundlage des bisher Ausgeföhrten ist anzumerken, daß es dem vorliegenden Entwurf auch einer gewissen Systematik mangelt, und er im Vergleich zum bisherigen Diskussionsstand lediglich einen kleinen Schritt in Richtung einer geordneten und übersichtlichen Abfallbewirtschaftung darstellen kann und ist daher der vorliegende Entwurf ohne Klärung der angeschnittenen Problemlagen abzulehnen und wäre noch einer grundlegenden Überarbeitung zu unterziehen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Die Ziele und die Grundsätze der Abfallbewirtschaftung durch den Bund sollten tatsächlich das ausdrücken, was der Gesetzgeber intendiert und was der Gesetzesentwurf inhaltlich tatsächlich zu leisten in der Lage ist. Die Abfallwirtschaft kann den angeführten Zielsetzungen nicht wie im § 1 Abs. 1 ausgeführt wurde "dienen", da das einzige Ziel dem gedient werden könnte, die Vermeidung jedweden Abfalles wäre. Der Begriff der "Abfallerzeugung" wurde wohl in Analogie zum "Sonderabfallerzeuger" angewendet, jedoch sollte in diesem Zusammenhang nicht von der Erzeugung von Abfall gesprochen werden, sondern ist der Anfall von Abfall bzw. das Abfallaufkommen so gering wie möglich zu halten. Die Zielsetzungen sollten auch in einer für die Allgemeinheit verständlichen Sprachen abgefaßt werden (z. B. Ausdruck "inert"). Die Deponierung wäre als eigene Entsorgungsmöglichkeit vorzusehen, da manchmal eine Behandlung von Abfällen nicht sinnvoll und technisch (noch) nicht möglich ist. Außerdem nimmt der Entwurf nur auf feste Rückstände Rücksicht, flüssiger zu beachten.

- 10 -

Zu § 2:

Nach wie vor setzt der Bundesgesetzgeber keine Schritte durch klare Begriffsbestimmungen um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Noch immer wird die Begriffsbestimmung für "Abfälle" auch für bewegliche Sachen herangezogen, für die der Inhaber keinen Entledigungswillen hat (§ 2 Abs. 1 Z. 2). Diese Regelung greift massiv in die innerbetriebliche Struktur von Firmen ein, da versucht wird, für alle gefährlichen Güter eine nachvollziehbare Herkunfts- und Verwendungskette einzurichten. Der Entwurf geht damit über die Zielsetzung eines "Abfall"-wirtschaftsgesetzes hinaus.

Soll der Entledigungswille durch § 2 Abs. 2 hergestellt werden, so wäre die Aufnahme der geordneten Behandlung von Abfällen in § 2 Abs. 1 erklärungsbedürftig bzw. wäre das Wort "oder" Zwischenziffer 1. und 2. durch das Wort "und" zu ersetzen. Überdies wird angemerkt, daß das Gebot einer geordneten Behandlung von Abfällen bei einer nicht mehr nach allgemeiner Verkehrsauffassung spezifischen Verwendung bei restriktiver Auslegung auch den Begriff des "Wirtschaftsgutes" unmöglich macht. Der Anwendungsfall des § 2 Abs. 1 Z. 2 erscheint im Licht der Definition der Abfälle als bewegliche Sachen, deren man sich entledigen will erklärungsbedürftig und für ein Abfallwirtschaftsgesetz nicht anwendbar.

Die Begriffsumschreibungen und die Begriffsdefinition werden im Entwurf so unklar und übersichtlich gewählt, daß eine klare und effiziente Beurteilung des Abfalles nach vorgegebenen Kriterien nicht möglich ist. So ist in der Definition der gefährlichen Abfälle nach § 2 Abs. 6 des Entwurfes auch der Begriff des Sonderabfalles (§ 2 Abs. 8) teilweise mitumschrieben. Überdies sind im Begriff "Sonderabfall" nach den vorgegebenen Kriterien auch nicht gefährliche Abfälle (Anfall nach Menge) enthalten, für die

der Bundesgesetzgeber keine Regelungskompetenz hat, zumal ein Bedarf nach einheitlicher Regelung diesbezüglich nicht akzeptiert werden kann und die nicht gefährlichen Abfälle, welche als Sonderabfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes bezeichnet werden bereits von der Kärntner Abfallordnung umfaßt werden.

Überdies orientiert sich der Begriff Sonderabfall vorwiegend an taxativ aufgezählten Tätigkeiten maßgebliches Kriterium für die Beurteilung als gefährlicher Abfall im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes sein, sondern hat sich die Bundeskompetenz Abfallwirtschaft an der Beschaffenheit des Abfalles bzw. seiner Reaktion mit anderen Stoffen im wesentlichen zu orientieren.

Aus diesem Grund sollten die Begriffsfindungen überdacht werden und sind die Begriffsumschreibungen insbesondere mit dem Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, den Abfallgesetzen der Länder und mit den entsprechenden Ö-NORMEN, insbesondere der Ö-NORM S 2101 zu akkordieren, da sie in der vorliegenden Form abzulehnen sind.

§ 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 bedeutet nicht zuletzt im Zusammenhang mit Umweltauswirkungen und Wirtschaftsgütern nach dem Sonderabfallgesetz die Möglichkeit nach dem Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes in innerbetriebliche Abläufe einzutreten und würde dies einen nicht vollziehbaren Verwaltungsaufwand im Zuge der Kontrolle bedeuten und auch den Zugriff auf bewegliche Sachen ermöglichen, die im eigentlichen Wortsinn nicht als Abfälle anzusehen sind.

Zu § 3:

Es wird auf die allgemeinen Ausführungen hingewiesen und nochmals mit Nachdruck angemerkt, daß ein Bedarf für besondere Regelungen bezüglich des "Altöls" nicht gegeben ist, da ein Großteil der Altöle ohnehin als gefährlicher Abfall anzusehen ist.

Zu § 4:

In dieser Bestimmung wird die ausdrückliche Nichtanwendbarkeit des Abfallwirtschaftsgesetzes für bestimmte Bereiche aufgezählt. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß sich das Abfallwirtschaftsgesetz auf die Regelung der gefährlichen Abfälle und die Abfallvermeidung, für die ein Bedarf nach bundeseinheitlichen Vorschriften besteht zu beschränken hätte, um in Akkordanz zu den einzelnen Abfallgesetzen der Länder eine bundesweite einheitliche und effiziente Vorgangsweise zu ermöglichen.

Zu § 5:

Diese Bestimmung soll grundsätzlich die Regelung des bestehenden § 7 Abs. 3 Sonderabfallgesetz übernehmen. Einerseits wurde es unterlassen, in Verbindung mit dem bestehenden § 9 Abs. 3 Sonderabfallgesetz in einer einheitlichen Bestimmung die Antragsberechtigung klarzustellen, zumal auch aus § 35 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes nicht hervorgeht, ob ausschließlich die Organe des Zollamtes oder auch der Verfügungsberechtigte zu einem Antrag berechtigt ist, da die Wortwahl "zu veranlassen" mißverständlich ist. Die Frage der Kostentragung im Falle der Veranlassung durch das Zollamt beim Landeshauptmann als Behörde für etwaige entstehende Barauslagen ist durch die Textierung des Entwurfes ungeklärt bzw. könnten den Zöllämtern Barauslagen aufgrund der Anwendung der Bestimmungen des AVG entstehen.

Andererseits wird durch § 5 des Entwurfes jede Art von Abfall umfaßt und wird somit massiv in Landeskompetenzen eingegriffen, ohne eine verfassungsmäßige Begründung für diese Bedarfskompetenzgebung zu geben und sollte sich der Feststellungsbescheid auch tatsächlich, wie in den Erläuterungen angeführt, auf jene Abfallarten ausgerichtet sein, für die der Bund eine Gesetzgebungskompetenz hat.

Zu § 6:

Zu dieser Bestimmung wurde bereits in den allgemeinen Ausführungen Stellung genommen und wird nochmals betont, daß diese Regelung die Vermutung aufkommen läßt, daß der Bund versucht, die Verantwortung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu überwälzen. Der Bundesabfallwirtschaftsplan sollte nur für gefährliche Abfälle im Einklang mit den in den Ländern bestehenden bzw. zu erstellenden Landesabfallwirtschaftsplänen erstellt werden. Rechtscharakter und Verbindlichkeit der Abfallwirtschaftspläne gehen aus dem Abfallwirtschaftsgesetz nicht hervor.

Zu § 7:

Die vorliegende Absichtserklärung ist begrüßenswert und stellt eine Selbstbindung des Bundes im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens dar, hat jedoch lediglich unverbindlichen Charakter.

Zu § 8:

Wie bereits in der allgemeinen Stellungnahme ausgeführt, sollte das oberste Ziel der Abfallbewirtschaftung die Abfallvermeidung darstellen und wird auf die weiteren Ausführungen der allgemeinen Stellungnahmen hingewiesen. Die im Abfallwirtschaftsgesetz vorgesehene Bestimmung bietet keine durchgreifende Lösung an, obwohl gerade auch im Bereich der Abfallvermeidung die Bedarfskompetenz des Bundes

im Sinne der Bundesverfassungsgesetznovelle 1988, BGBI. Nr. 685, anzuerkennen ist. Die vorgeschlagenen Lösungen sind unbefriedigend und unausgereift.

Zu § 9:

Der Begriff "Abfallverminderungspläne" stellt eine überflüssige neue Begriffsausgestaltung dar und gehört systematisch zur Abfallvermeidung und kann der Ausdruck "Abfallverminderungsplan" entfallen, abgesehen von der Tatsache, daß es zweckmäßig erschien, im Betriebsanlagengenemigungsverfahren nach der Gewerbeordnung 1973 in den §§ 74 ff Gewerbeordnung 1973 Anpassungen zu treffen, um den § 9 des Entwurfes nicht in eine bloße Absichtserklärung münden zu lassen, zumal durch die in dieser normativen Regelung vorgesehenen Hürden ohnehin in der Umsetzung Hemmnisse zu erwarten sind.

Zu § 10:

Im Zusammenhang mit den gewählten Begriffsbestimmungen für die Abfälle wird auf die Stellungnahme zu § 2 des Entwurfes hingewiesen, wonach auf besondere Regelungen für Altöle verzichtet werden kann und eine begriffliche Abstimmung und Bereinigung der im Gesetz vorgesehenen Definitionen vorzunehmen ist. Überdies stellt sich die Frage, inwieweit aus den öffentlichen Interessen einer geordneten Abfallbewirtschaftung Transportkosten nicht zu vernachlässigen sein sollten, insbesondere als sich die im § 10 Abs. 1 erwähnten Regelungen offenkundig inlandsbezogen zu handhaben sind.

Im § 10 Abs. 2 des Entwurfes verkennt der Bundesgesetzgeber das Bestehen eines Bedarfes bezüglich einer Abfalltrennung, wie sie in dieser Bestimmung vorgesehen ist. Einerseits wird die Bedarfskompetenz für das Erstellen

eines Landes-Abfallwirtschaftsplans unter Hinweis auf die Stellungnahme zu § 6 des Entwurfes verneint, wie auch andererseits die Abfalltrennung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Behandlung und Entsorgung von Abfall steht, daher nicht von der Entsorgungsplanung losgelöst betrachtet werden kann und somit in die Zuständigkeit der Länder fällt, wie auch die gesetzlichen Bestimmungen des zweiten Abschnittes der Kärntner Abfallordnung 1988 zeigen. Der § 10 Abs. 2 des Entwurfes ist daher zu streichen.

Zu § 11:

In Abs. 1 des Entwurfes sind auch die Anlagen, welche einer Genehmigung nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBI. Nr. 60 in der jeweils geltenden Fassung bedürfen, einschließlich ihrer Hilfseinrichtungen miteinzubeziehen, wie auch die Einbeziehung einiger Tätigkeiten, welcher einer Genehmigung nach dem Luftfahrtgesetz bedürfen, überlegenswert erscheint.

Die im § 11 Abs. 2 des Entwurfes fixierte Verpflichtung für den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen von Betrieben, die die Bestandszahlen des § 13 Viehwirtschaftsgesetz überschreiten, scheint nicht von sachlichen Überlegungen geleitet zu sein, handelt es sich beim Viehwirtschaftsgesetz 1983 doch um Regelungen im Bereich der Marktordnung. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die im § 13 Abs. 1 Viehwirtschaftsgesetz fixierten Bestandszahlen für Tierbestände ohne Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zu verstehen. Die im Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes gezogene Grenze erscheint somit willkürlich und bereits jetzt bedeuten die im § 13 Abs. 5 Viehwirtschaftsgesetz 1983 vorgesehen Kontrollen der tier-

haltenden Betriebe durch die Bezirksverwaltungsbehörde hinsichtlich der Einhaltung der Bestandszahlen als hoher Verwaltungsaufwand der kaum vollziehbar ist.

Diesbezüglich erscheint die Intention des § 11 Abs. 2 ins Leere gehen zu müssen, da eine diesbezügliche Verordnung des Bundesministers einen unbewältigbaren Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden mit sich bringen würde, um alleine die Bestandszahlen zu kontrollieren und noch viel mehr - um Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu treffen. Überdies wird nicht zuletzt die in der Massentierhaltung anfallende Jauche und Gülle zum Zwecke der Düngung auf landwirtschaftlichen Flächen verbracht und fehlt eine Akkordierung zum Wasserrechtsgesetz, den einzelnen Kanalgesetzen der Länder sowie den in manchen Ländern bestehenden Bodenschutzgesetzen und könnten bereits durch effizientere Vollziehung der Maßnahmen des Viehwirtschaftsgesetzes auf indirektem Wege Maßnahmen im Bereich der Massentierhaltung gesetzt werden.

Die in Abs. 2 vorgesehene Regelung mutet dermaßen willkürlich und ohne sachliche Rechtfertigung an, sodaß der Bedarf zur Inanspruchnahme der Bundeskompetenz verneint werden muß. Es wird auch bezweifelt, ob § 11 Abs. 2 des Entwurfes sich tatsächlich auf (gefährliche) Abfälle bezieht.

Zu § 12:

In Abs. 3 dieser Bestimmung nimmt der Bund eine Bedarfskompetenz für "andere" als gefährliche Abfälle in Anspruch und wird wie bereits im Zusammenhang mit den Landes-Abfallwirtschaftsplänen ausgeführt, das Bestehen eines Bedarfs einer einheitlichen Regelung verneint. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme zu den bezughabenden Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes hingewiesen und wäre der Abs. 3 zu streichen.

Zu § 13 und § 14:

Im Zusammenhang mit den Motorölen und Altölen ist, wie bereits ausgeführt, darauf hinzuweisen, daß ein Bedarf für besondere Regelungen bezüglich des "Altöls" nicht gegeben ist, da ein Großteil der Altöle ohnehin als gefährlicher Abfall anzusehen ist.

Regelungen über die Verkehrsbeschränkungen von Motorölen und Motorölzusätzen sind systematisch in den Bereich der "Abfallvermeidung" einzuordnen.

Zu § 15:

Zur Meldepflicht ist darauf hinzuweisen, daß im Rahmen der bestehenden Sonderabfallnachweisverordnung einvernehmlich die Masse als Bezugssystem festgelegt wurde und daher für die gefährlichen Abfälle (inkl. Altöle) die Deklaration durch Angabe der "Masse" und nicht des "Volumens" zu erfolgen hat. Überdies muß festgestellt werden, daß "eine nicht bloß unwesentliche Änderung der gemeldeten Menge" einen undefinierbaren Spielraum offenbart, der durch eine klare Bestimmung im Gesetz eingegrenzt werden muß. Es erscheint überdies erforderlich, aus den Erfahrungen mit dem bestehenden Sonderabfallgesetz zu lernen und aus den daraus gezogenen Erkenntnissen aufzubauen, um ein lückenloses Nachweissystem umsetzen zu können. Nicht zuletzt auch deshalb sollten die Ergebnisse der Diskussion über die Novellierung der Sonderabfallnachweisverordnung mit in diese Bestimmungen einfließen und hätte der § 15 auch vorzusehen, daß die Aufzeichnungen (Begleitscheine) vom Übernehmer unter anderem im Wege der elektronischen Datenverarbeitung an den zuständigen Landeshauptmann übermittelt werden dürfen, soferne dieser die Zustimmung dazu gibt. Diese EDV unterstützten Daten könnten den Begleitschein ersetzen, es hätten jedoch Bestimmungen im Abfallwirt-

Zu § 17:

Bereits in der allgemeinen Stellungnahme wurde auf den Datenverbund und dessen Bedeutung hingewiesen und hat daher auch § 17 des Abfallwirtschaftsgesetzes die Möglichkeit vorzusehen, Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle im Wege der EDV unterstützten Datenübermittlung dem zuständigen Landeshauptmann zukommen zu lassen. Um das Funktionieren eines solchen Systems sicherzustellen, ist es jedoch erforderlich, daß die angeschlossenen Sammler- und Beseitigerfirmen bereits beim Erfassen der Begleitscheindaten, diese auf ihre Richtigkeit hinsichtlicher der Erzeugernummer prüfen. Dies ist aber nur dann möglich, wenn ihnen die dazu notwendigen Prüfdateien auf Basis des Datenschutzgesetzes zur Verfügung gestellt werden (Firmennamen, Adresse, Besitzernummer). Aufgrund des Datenschutzgesetzes hätte daher das Abfallwirtschaftsgesetz eine gesetzliche Grundlage zur Übermittlung solcher Daten vorzusehen.

Überdies ist bei den vom Bund vorgesehenen Datenendgeräten darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Geräte keinen Fremdkörper in den einzelnen Landesdatenverarbeitungen darstellen und ist bei der Auswahl dieser Geräte auf die Verträglichkeit mit den EDV-Systemen der betreffenden Länder Bedacht zu nehmen. Eine solche Bestimmung muß im § 17 Niederschlag finden um ein sinnvolles kompatibles Datenverbundsystem aufbauen zu können.

Da erstmals bundesgesetzlich eine Unterstützung des Bundes in der Errichtung eines Datenverbundes vorgesehen ist, erscheint auch die Erfassung der Daten in einem zeitlich adäquaten Zeitraum gewährleistet.

schaftsgesetz über die Entfaltung der vollen Rechtswirksamkeit einer solchen Übermittlung aufgenommen zu werden.

Zu § 16:

Wie bereits begründet, sollte sich das Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes auf die gefährlichen Abfälle (inkl. Altöle) beziehen und ist daher in dieser Bestimmung die Begriffsumschreibung richtig zu stellen.

Die Aufzeichnungspflicht umfaßt derzeit zwar die Sammlung, Beförderung, Verwertung oder sonstige Behandlung, es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß auch eine Entsorgung bzw. Beseitigung der gefährlichen Abfälle auftreten kann, ohne daß der Durchführende eine der vorhin genannten Tätigkeiten ausübt. Aus diesem Grund wäre die Aufzeichnungspflicht auch für den Beseitiger bzw. Entsorger aufzunehmen, worunter auch die Deponierung fällt.

Aufgrund der Ansicht, Altöle gemeinsam mit den gefährlichen Abfällen zu regeln, könnte die Bestimmung des Abs. 2 über Motoröl bereits in die Verordnung gemäß Abs. 3 Aufnahme finden und würde sich aus diesem Grund eine Doppelgleisigkeit vermeiden.

Abs. 3 sollte mit der Aufzeichnungspflicht nach § 30 des Chemikaliengesetzes akkordiert werden, um in der Bundesgesetzgebung und in der Vollziehung eine annähernd konforme und somit übersichtliche Vorgangsweise zu ermöglichen. Abs. 3 bestimmt nämlich in keiner Weise, wer solche Aufzeichnungen zu führen hat und erscheint die Formulierung des Chemikaliengesetzes über die Aufzeichnungspflicht nach "Art, Menge, Herkunft und Verbleib der von ihm hergestellten, eingeführten, erworbenen oder abgegebenen" Stoffe als sinnvoll.

Zu § 18:

Die Ausnahme der Gemeinde (Gemeindeverbände) und Betreiber öffentlicher Sammelstellen von einer Bewilligung führt zu einer Unausgewogenheit gegenüber jenen, welche eine Erlaubnis einzuholen haben. Das Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes hätte daher eine Gleichbehandlung von Gemeinden und Betreibern öffentlicher Sammelstellen mit Erlaubnisinhabern zu gewährleisten und diesen den gleichen Maßstäben zu unterwerfen. Eine Ausnahme der Gemeinden bzw. der Betreiber öffentlicher Sammelstellen erscheint nur dann sachlich gerechtfertigt, soweit sich diese im Zuge der Durchführung der Sammlung von Problemmüll aus Haushalten befugter Dritter bedienen. Es sollte danach getrachtet werden, praktikable Lösungen anzubieten, wie dies zum Teil bereits in den einzelnen Landesrechten verwirklicht wurde.

Die Voraussetzungen für die Entziehung der Erlaubnis nach § 18 Abs. 5 des Entwurfes sollte hinsichtlich der Entziehungstatbestände unter Nennung der Behörde umfassender geregelt und den effizienteren Entziehungsvoraussetzungen der §§ 87 ff Gewerbeordnung 1973 angepaßt werden, um eine Gleichbehandlung der Konzessionsinhaber gemäß § 248 a Gewerbeordnung 1973 und der Erlaubnisinhaber nach dem Sonderabfallgesetz zu bewirken.

Die bundeseinheitliche Liste gemäß Abs. 7 und 8 sollte nicht nur die Sammler und Behandler führen, sondern auch § 248 a Z. 2 GeWO 1973 berücksichtigen, der unter anderem das "Ablagern" gleichfalls konzessionspflichtig macht, so daß die zur Ablagerung Befugten in diese Liste aufgenommen werden sollten. Gewachsene Strukturen, wie sie bereits durch Rücknahmen bei Apotheken und dem Fotofachhandel existieren, bleiben gänzlich unberücksichtigt.

- 21 -

Zu § 19:

Wie bereits ausgeführt, sollte das Altöl in die Kategorie der gefährlichen Abfälle eingeordnet werden, sodaß sich gesonderte Bestimmungen über Altöl erübrigen. Die Abhol- und Übernahmepflichten und Rechte sind daher aus diesem Grund auf alle gefährlichen Abfälle zu erstrecken, da es sinnvoll erscheint, einen Kontrahierungszwang entstehen zu lassen, um die Entsorgung der Sonderabfälle zu gewährleisten.

Der wage Ausdruck im § 19 Abs. 1 "nicht bloß geringfügige Mengen" bedarf dringend einer Präzisierung um keine Rechtssicherheiten und kein Vollziehungsdefizit hervorzu rufen.

Zu § 20:

Bereits den Zielen des Abfallwirtschaftsgesetzes im § 1 Abs. 1 ist zu entnehmen, daß Abfälle, die nicht verwertbar sind, behandelt werden müssen. Diese Bestimmung lässt jedoch in Verbindung mit § 20 Abs. 3 den Fall offen, als es durchaus nicht sinnvoll oder nicht möglich sein kann, gefährliche Abfälle in einer dem Gesetz entsprechenden Weise zu behandeln, und sie daher der anfallenden Form einer Lagerung zugeführt werden müssen. Für diesen Fall und den Fall des Anfalles flüssiger Rückstände sieht das Abfallwirtschaftsgesetz keine Regelung vor, da § 1 Abs. 1 Z. 3 des Entwurfes ausschließlich von festen Rückständen spricht und in allen Fällen von einer Behandlung ausgegangen wird. Diesbezüglich wäre der § 1 umfassender zu formulieren und hat mit § 20 Abs. 3 des Entwurfes abgestimmt zu werden. Die Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz im Falle des Abs. 6 im Zuge des Anfalles von Bauschutt entspricht einer großstädtischen Sichtweise und geht in

keinem Fall auf die ländliche Struktur, die in Österreich überwiegt ein und ist es unvorstellbar, alle nicht verwertbaren Materialien des Bauschutts einer biologischen, thermischen oder chemisch-physikalischen Behandlung zuzuführen. Die im Zuge des Abbruches anfallenden gefährlichen Abfälle werden ohnedies vom Abfallwirtschaftsgesetz umfaßt. Es wäre sohin diese Bestimmung zu konkretisieren, insbesondere als der vorliegende Entwurf immer erst nach einer Behandlung die Deponierung von Abfällen vorsieht und die im § 1 Abs. 1 Z. 3 aufgezeigten Behandlungsarten für große Teile des Bauschuttes zu weitgreifend sind. Daher erscheint diese Regelung nicht sinnvoll und muß Überdies ein von großstädtischer Sicht getragener bundeseinheitlicher Regelungsbedarf in Zweifel gezogen werden.

Zur Verordnungsermächtigung hinsichtlich des Altstoffhandels in Abs. 7 muß auf die Stellungnahme zu § 10 Abs. 2 verwiesen werden, wonach der Bedarf bezüglich einer Regelung der Abfalltrennung, wie sie im Abfallwirtschaftsgesetz vorgesehen ist, zu verneinen ist. Die Abfalltrennung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Abfallentsorgung und der Entsorgungsplanung und kann daher keinesfalls, wie die Verordnungsermächtigung es vorsieht, losgelöst von diesen Kriterien betrachtet werden. Es sei auf die Kärntner Abfallordnung 1988 (§ 11) verwiesen, die praktikable Regelungen enthält.

Zu § 21:

Eine subsidiäre Heranziehung eines Liegenschaftseigentümers ist zwar im Sinne einer geordneten Abfallwirtschaft wünschenswert, erscheint jedoch in der vorliegenden Form bedenklich. Im Zuge der Novellierung des Wasserrechtsge setzes 1959 wurde diese subsidiäre Haftung des Liegen-

schaftseigentümers eingehend diskutiert und sollten die Erfahrungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu diesem Problemkreis einfließen (Novellierungsdiskussion § 138 WRG 1959).

Überdies bedarf es eines Instrumentariums zur Durchsetzung der im § 20 und § 21 normierten Verpflichtungen sowie einer Regelung für den Fall, daß ein Liegenschaftseigentümer keine Zustimmung erteilt hat und ein Verfügungsbe rechtigter nicht erhoben werden kann.

Zu § 22:

Die vorgesehene Begleitscheinpflicht kann nur dann sinnvoll sein, wenn das Abfallwirtschaftsgesetz eine eindeutige Begriffsumschreibung vornimmt und Kriterien schafft, welche eine Beurteilung ermöglichen, um nicht durch die Miteinbeziehung auch nicht gefährlicher Abfälle einen unnötigen und durch nichts gerechtfertigten Verwaltungs- und Arbeitsaufwand entstehen zu lassen.

Die Sonderabfallnachweisverordnung soll gemäß § 41 Abs. 4 zunächst weiterhin Rechtswirksamkeit entfalten können, während allerdings Bedacht darauf zu nehmen ist, daß § 22 Abs. 6 durch die Verpflichtung der Anwendung der Kennzeichnungsvorschriften des Chemikaliengesetzes dieser Weitergeltung entgegenstehen könnte. Überdies ist zu befürchten, daß der Wortlaut der Verordnung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz von jenem der Sonderabfallnachweisverordnung stark abweichen wird und diese Änderungen eine Änderung des gesamten Datenverbundes nach nur kurzer Betriebszeit bedeuten würde. Dies hätte nicht nur Auswirkungen auf den innerbehördlichen Bereich der Datenüber-

mittlung, sondern auch auf die privaten Übernehmerfirmen, welche sich des Datenverbundes bedienen und muß daher eine Betriebsdauer von zumindest einigen Jahren gewährleistet sein.

Zu § 25:

Es ist zwar möglich, für die Errichtung von Anlagen Enteignungen durchzuführen, es ist jedoch keinesfalls geregt, zu wessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden darf. Denn einerseits erfolgt die Sicherung der Standorte durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, andererseits gibt es hinsichtlich der Errichtung der Anlagen keine Beschränkungen des Errichterkreises und hat drittens der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie dafür zu sorgen, daß geeignete Einrichtungen bereitstehen. In diesem Bereich zeigt sich der Mangel an Systematik und Rechtsklarheit des Abfallwirtschaftsgesetzes.

Zu § 26:

Es wird auf die Stellungnahme zu § 25 hingewiesen. Abs. 4 des Entwurfes erscheint unverständlich, da in Abs. 1 lediglich von "Anlagen zur Behandlung" von gefährlichen Abfällen die Sprache ist und sohin Sammelstellen ohnehin keiner Bewilligung nach Abs. 1 bedürfen.

Inwieweit in Abs. 5 bewußt ausschließlich Abfalldeponien im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Bewilligung genannt werden, sei dahingestellt, jedenfalls können auch andere Abfallbehandlungsanlagen einer wasserrechtlichen Genehmigungspflicht unterworfen sein und bedarf daher diese Bestimmung einer genauen Überlegung im Zusammenhang mit der Intention des Gesetzgebers.

Es wird darauf hingewiesen, daß nicht jede Abfalldeponie einer gewerberechtlichen Bewilligung bedarf und sohin im wasserrechtlichen Verfahren aufgrund der Bestimmungen des WRG 1959 ein Verfahren zu nachträglichen Vorschreibungen von Auflagen undurchführbar ist, da § 33 Abs. 2 WRG 1959 lediglich ein sogenanntes "Anpassungsverfahren" vorsieht und es zweckmäßig erscheint, die Möglichkeit der Vorschreibung nachträglicher Auflagen für alle Abfallbehandlungsanlagen und Abfalldeponien vorzusehen.

Zu § 28:

Diese Bestimmung läßt unklar, ob "ständige oder vorübergehende" Sammelstellen auf zeitliche und/oder örtliche Kriterien abzielen. Es ist nicht einsichtig, warum eine Bewilligung zu erteilen ist, wenn die Übernahme dieser Abfälle kostenlos (!) erfolgt und der Betreiber der öffentlichen Sammelstelle einen Rechtsanspruch auf die Bewilligung dadurch erwirbt. Es ist auch nicht einsichtig, warum nicht gewerbsmäßig betriebene öffentliche Sammelstellen von Gebietskörperschaften keiner Bewilligung bedürfen, jedoch die Möglichkeit eines Untersagungsverfahrens besteht. Die Bestimmung geht auch nicht auf die Tragung der Verantwortlichkeiten ein sowie auf die Art der Kontrolle, die bei der Übernahme bei gefährlichen Abfällen besteht. In diesem Zusammenhang trifft den Gesetzgeber eine noch auszuführende Konkretisierungsverpflichtung.

Zu § 29:

Die Verpflichtung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie Sorge um die Bereitstellung von Einrichtungen zu treffen, mag zwar aus der Intention einer geordneten Abfallbewirtschaftung gefährlicher Abfälle in das Abfall-

wirtschaftsgesetz aufgenommen worden sein, bedeutet jedoch in der vorliegenden Form einen legistischen Fehlritt. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Sicherung von Standorten, der Enteignung und Errichtung und den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen, läßt diese Bestimmung des Entwurfes, abgesehen von den Rechtsproblemen, wie dies eine solche Verpflichtung nach öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Bestimmungen nach sich zieht, jene Klarheit vermissen, die eindeutige Regelungen in sich bergen sollen. Geht man von der vorliegenden Bestimmung im Kontext von den übrigen Regelungen des Abfallwirtschaftsgesetzes aus, so können die zuständigen Behörden dem Bundesminister subsidiär die Beseitigung und Behandlung der gefährlichen Abfälle hoheitlich auftragen.

Zu § 30:

Es ist begrüßenswert, daß behördliche Aufträge den Verpflichtungen bzw. subsidiär dem Grundeigentümer zur Beseitigung und Behandlung der gefährlichen Abfälle erteilt werden können. Jedoch auch diese Bestimmung bedarf einer weiteren Klarstellung um einem raschen Einschreiten der Behörde bei Gefahr im Verzug bzw. bei nicht gesetzeskonformen Vorgehen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes zu ermöglichen. Es muß für die Behörde klar sein, unter welchen Voraussetzungen sie mit einer faktischen Amtshandlung, einer einstweiligen Verfügung bzw. einem bescheidmäßigen Beseitigungsauftrag von Amts wegen vorzugehen hat und wird diesbezüglich auf die §§ 31 Abs. 3 und 138 Abs. 1 WRG 1959 hingewiesen.

Durch die subsidiäre Haftung des Grundeigentümers wird zwar versucht die Beseitigungsmöglichkeiten zu erweitern, allerdings bleibt die Beseitigungspflicht im Falle einer Zustimmung des Grundeigentümers offen. Es wäre daher wünschenswert, wenn in analoger Regelung zum Wasserrechtsge-

- 27 -

setz die Behörde die gefährlichen Abfälle gegen Ersatz der Kosten durch den Bund beseitigen lassen kann.

Zu § 32:

Im Zusammenhang mit § 37 des vorliegenden Entwurfes darf auch - nicht zuletzt in Anbetracht der Einfuhr- und Durchfuhrbestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes - auf die Regelung der Mitwirkungspflicht der Organe der Zollämter nicht vergessen werden und soll diese ausdrücklich im Abfallwirtschaftsgesetz aufscheinen.

Zu § 37:

Die Mitwirkung der Organe der Zollämter sollte ausdrücklich vorgesehen sein.

Zu Art. V:

Wie bereits betont, bedarf es einer stärkeren Abstimmung und Akkordierung des Abfallwirtschaftsgesetzes mit dem Altlastensanierungsgesetz, dem Chemikaliengesetz, der Gewerbeordnung und dem Wasserrechtsgesetz sowie mit den landesgesetzlichen Bestimmungen über die Raumordnung und den einzelnen Abfallgesetzen der Länder, um mit dem Abfallwirtschaftsgesetz ein wirksames Instrument einer geordneten und effizienten Abfallbewirtschaftung entstehen zu lassen. Überdies erscheint der Bedarf eines systematischen Aufbaus dieses Bundesgesetzes gegeben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 6. September 1989
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Unkart eh.

F. d. R. d. A.